

Satzung

der Interessengemeinschaft Viereth - Weiher

§ 1 Zweck und Aufgaben

1. Die Interessengemeinschaft Viereth - Weiher beschafft und unterhält Maschinen und Geräte, die von den Mitgliedern benutzt werden können.
2. Sie übernimmt die Kosten der Neuanschaffung, des Unterhalts und Pflege der Maschinen/Geräte.
3. Sie sorgt für Regelungen bei der Nutzung, bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen der Maschinen und Geräte.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder in der Interessengemeinschaft Viereth – Weiher sind die Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdreviers Viereth – Weiher, die in Viereth und Weiher einen Wohnsitz / Betriebsitz haben.
(oder „ortsansässig sind“)

§ 3 Rechte / Aufgaben der Mitglieder und Nutzungsregeln

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Maschinen / Geräte der Gemeinschaft unentgeltlich zu nutzen. Sofern die Finanzmittel nicht reichen, kann auch ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geräte / Maschinen vor und während der Benutzung auf Verkehrs- und Unfallsicherheit zu überprüfen und entbinden die Vorstandschaft von einer Haftung.
3. Mangelhafte Geräte / Maschinen dürfen nicht benutzt werden.
4. Mängel an Geräten / Maschinen sind sofort der Vorstandschaft mitzuteilen.
5. Ein Recht auf bestimmte Benutzungszeiten besteht nicht.
6. Bei Abholung und Rückgabe von Maschinen / Geräten hat sich das Mitglied in das Maschinenbuch einzutragen.
7. Werden von Mitgliedern Leistungen für Nichtmitglieder durchgeführt, so ist hierfür eine Leihgebühr zu entrichten.
8. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet das Mitglied für Schäden an den Geräten / Maschinen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im Zusammenhang mit der Jagdversammlung durchgeführt. Bei der Einladung zur Jagdversammlung wird darauf hingewiesen.
2. Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 5 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft der Interessengemeinschaft setzt sich zusammen aus der jeweils amtierenden Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Viereth – Weiher.

§ 6 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Entscheidungen über Maschinenbeschaffungen, - Unterhalt und Reparaturen.
2. Entscheidungen über Finanzierung und Unkostenbeiträgen.
3. Festlegung und Ergänzung von Nutzungsregelungen.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanz und Kassenwesen

1. Die Finanzierung erfolgt durch Zuschüsse aus dem Jagdpachtzins und durch eingenommene Leihgebühren / Unkostenbeiträgen.
2. Für die Kassenführung ist der jeweilige Kassier der Jagdgenossenschaft zuständig.
3. Der Kassier hat jährlich einen Kassenbericht für die Interessengemeinschaft vorzulegen.
4. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Jagdkasse. Es gelten die gleichen Bestimmungen.

§ 8 Ausscheiden aus der Interessengemeinschaft

1. Sofern ein Mitglied aus der Interessengemeinschaft ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf das Gemeinschaftsvermögen.
2. Ein Ausscheiden kann auch durch Wegzug entstehen.

§ 9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Auflösung der Interessengemeinschaft

1. Die Interessengemeinschaft kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In dieser Versammlung wird über die Verwendung des Restvermögens der Interessengemeinschaft abgestimmt
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung der Interessengemeinschaft wird das vorhandene Vermögen an die Jagdgenossenschaft Viereth / Weiher übertragen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Versammlung am 25.03.2011 vorgetragen, von den nachfolgenden Unterzeichneten beschlossen und tritt mit Wirkung vom 25.03.2011 in Kraft.

Viereth / Weiher, den 25.03.2011

Günter Dippold, Vorstand